



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Direktion Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport
Politik im audiovisuellen Bereich

Anhang 2:
DIENSTLEISTUNGSVERTRAG – ENTWURF*

VERTRAGSNUMMER – [...]

Die Europäische Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt), diese wiederum zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch Gregory Paulger, Direktor, Direktion Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport;

einerseits

und

[vollständige Bezeichnung]

[*Rechtsform*]

[*Nummer der amtlichen Registereintragung*]

[vollständige Anschrift]

[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

(„der Auftragnehmer“), der zur Unterzeichnung des Vertrags vertreten wird durch [Name, Vorname und Funktion]

andererseits

HABEN

folgende **Besondere Bedingungen** und **Allgemeine Bedingungen** sowie folgende Anhänge beschlossen:

Anhang I – Leistungsbeschreibung

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers (Nr. GD EAC 02/04 [...] vom [...])

die Bestandteil dieses Vertrags sind („der Vertrag“).

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor. Die Bedingungen der Leistungsbeschreibung (Anhang I) gehen dem Angebot (Anhang II) vor.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die verschiedenen Teile dieses Vertrags als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen. Etwaige Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb eines Teils oder zwischen den Teilen werden durch eine schriftliche Anweisung der Kommission erklärt und behoben. Ficht der Auftragnehmer eine solche Anweisung an, bleiben seine Rechte gemäß Artikel I.7 bestehen.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 - VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrags ist eine Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen (insbesondere auf Koproduktionen) von Territorialisierungsklauseln staatlicher Beihilferegelungen für Filme und audiovisuelle Produktionen.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung im Anhang zum Vertrag (Anhang I).

ARTIKEL I.2 - LAUFZEIT

- I.2.1.** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei in Kraft.
- I.2.2.** Die Auftragsausführung darf keinesfalls vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags beginnen.
- I.2.2.** Die Auftragsausführung darf **12,5 Monate** nicht überschreiten. Dieser Zeitraum und alle anderen im Vertrag genannten Zeiträume sind in Kalendertagen ausgedrückt. Die Leistungserbringung beginnt am Tage des Inkrafttretens des Vertrags. Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt, bevor dieser Zeitraum abgelaufen ist.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, auf ein Ersuchen um Verlängerung des Zeitraums der Leistungserbringung zu reagieren, bei dessen Eingang weniger als 40 Tage oder weniger als ein Drittel des Zeitraums der Leistungserbringung verbleiben, wobei der kürzere dieser beiden Zeiträume ausschlaggebend ist. Eine Verlängerung des Vertrags ist nur möglich, sofern die Kommission sie als für den Abschluss des Projekts erforderlich erachtet und der Auftragnehmer keinen Einfluss auf den Grund der Änderung hat.

ARTIKEL I.3 – AUFTRAGSWERT

- I.3.1.** Der von der Kommission in Erfüllung des Vertrags zu zahlende Betrag beläuft sich auf insgesamt [Angabe des Betrags in Zahlen und in Worten] EUR.
- I.3.2** Der Gesamtbetrag in Absatz 1 kann nicht geändert werden.

ARTIKEL I.4 – ZAHLUNGSFRISTEN UND -FORMALITÄTEN¹

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

I.4.1. Vorfinanzierung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem

- Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung,
- Tag des Eingangs einer ordnungsgemäß gestellten Sicherheit in Höhe von mindestens [...]EUR][Betrag in Zahlen und Worten] bei der Kommission.

erhält der Auftragnehmer von der Kommission eine Vorfinanzierung in Höhe von

[...] EUR [Betrag in Zahlen und Worten], d.h. 30 % des Gesamtbetrags aus Artikel I.3.1.

Die Sicherheit erlischt, sobald die Zwischenzahlung durch die Kommission erfolgt ist.

I.4.2. Zwischenzahlung:

Anträge auf Zwischenzahlungen sind zulässig, wenn Folgendes beigelegt ist:

- zweiter Zwischenbericht.

Ab Erhalt des Berichts steht der Kommission eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Hält die Kommission den Bericht nach wie vor für nicht ausreichend, wird der Auftragnehmer aufgefordert, den Bericht zu verbessern, bis die Kommission damit zufrieden ist.

- die betreffende Rechnung.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Zwischenzahlung in Höhe von [Betrag in Zahlen und in Worten] EUR, d.h. in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Betrags.

1.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- Abschlussbericht

Ab Erhalt des Berichts steht der Kommission eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Hält die Kommission den Bericht nach wie vor für nicht ausreichend, wird der Auftragnehmer aufgefordert, den Bericht zu verbessern, bis die Kommission damit zufrieden ist.

- die betreffende Rechnung.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe von [Betrag in Zahlen und in Worten] EUR, d.h. in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Betrags.

Für Auftragnehmer, die ihren Sitz in Belgien haben, gilt der Vertrag als Antrag auf Befreiung der Mehrwertsteuer Nr. 450, sofern in der Rechnung/den Rechnungen des Auftragnehmers der Vermerk „Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 42 Absatz 3.3 des Mehrwertsteuergesetzes“, oder ein gleichwertiger Vermerk in französischer oder niederländischer Sprache angebracht wird.

Für Auftragnehmer, die ihren Sitz in Italien haben, gilt der Vertrag als Antrag auf Befreiung der Mehrwertsteuer, sofern in der Rechnung/den Rechnungen des Auftragnehmers der Vermerk „Operazione non imponibile ai sensi dell' articolo 72, comma 3) paragrafo 3 del D.P.R. n. 633 del 26/10/1972 come modificato da ultimo dal D.L. n. 323 del 20/06/1996 convertito in Legge n. 425 dell' 8/8/1996“ angebracht wird.

1.4.4. Erfüllungsgarantie:

Es wird eine Sicherheit in Höhe von 7 % des gesamten Auftragswerts von der Zwischenzahlung einbehalten. Die Erstattung der Garantie erfolgt mit der Zahlung des Restbetrages.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto des Auftragnehmers:Name der Bank:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN²-Code des Kontos: [...]]

ARTIKEL I. 6 - ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Im Regelfall gilt ein Schreiben als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem die unten angegebene zuständige

Abteilung dieses Schreiben registriert hat. Eine E-Mail gilt als eingegangen an dem Datum, an dem sie den Empfänger erreicht. Wenn der Vertragnehmer jedoch eine Antwort mit der Aufforderung erhält, die E-Mail an eine andere Adresse zu schicken, gilt die E-Mail erst dann als eingegangen, wenn die umgeleitete E-Mail den Empfänger erreicht. Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Direktion Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport
Referat Politik im audiovisuellen Bereich
B-1049 Brüssel

E-Mail: avpolicy@cec.eu.int

Auftragnehmer:

Herr/Frau [...]
[Funktion]
[Firmenname]
[vollständige Anschrift]

ARTIKEL I.7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.7.1. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht Belgiens.

I.7.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die belgischen Gerichte zuständig.

II – ALLGEMEINE BEDINUNGEN

ARTIKEL II.1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

II.1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein für die Erfüllung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen.

II.1.2. Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

II.1.3. Unbeschadet des Artikels II.3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.

II.1.4. Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm zugewiesenen Auftrags besitzt.

II.1.5. Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.

II.1.6. Der Auftragnehmer haftet für das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.

Der Auftragnehmer stellt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit seinen Erfüllungsgehilfen Folgendes klar:

- Das Personal, das die vom Auftragnehmer geforderten Leistungen ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
- Die Kommission fungiert in keinem Fall als Arbeitgeber der Erfüllungsgehilfen; diese können aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission ableiten.

II.1.7. Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Kommission arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers oder wenn die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines solchen Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

II.1.8. Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so

hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Kommission schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.

II.1.9. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann die Kommission unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen, im Verhältnis zur festgestellten Nichterfüllung Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission finanzielle Sanktionen oder Vertragsstrafen gemäß Artikel II.15 verhängen.

ARTIKEL II.2 – HAFTUNG

II.2.1. Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits zurückzuführen.

II.2.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel II.13, mittelbar oder unmittelbar verursachten Verluste und Schäden. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.

II.2.3. Im Falle einer Handlung, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Kommission infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadenersatz.

II.2.4. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die Kommission kommt für die dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Kosten auf.

II.2.5. Der Auftragnehmer schließt alle nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Die Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolizen.

ARTIKEL II. 3 – INTERESSENKONFLIKT

II.3.1. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

Die Kommission behält sich vor, die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen innerhalb einer von ihr festgelegten Frist zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

II.3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

II.3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er zu keinem Zeitpunkt im Vorfeld der Auftragsvergabe Handlungen jedweder Art vorgenommen hat, die als illegale Praxis oder Bestechung anzusehen sind, weder unmittelbar noch mittelbar, indem er Vorteile jedweder Art gewährt oder angenommen hat, die mit der Erstellung seines Angebots oder mit der Erteilung des Zuschlags in Zusammenhang stehen oder auf andere Art mit der Auftragsvergabe oder der Vertragserfüllung verbunden sind, außerhalb der strengen Bedingungen des Vergabeverfahrens und des Vertrags.
- er zu keinem Zeitpunkt während oder nach der Vertragserfüllung Handlungen jedweder Art vornehmen wird, die als illegale Praxis oder Bestechung anzusehen sind, weder unmittelbar noch mittelbar, indem er Vorteile jedweder Art gewährt oder annimmt, die mit der Auftragsvergabe oder der Vertragserfüllung in Zusammenhang stehen, außerhalb der strengen Bedingungen des Vergabeverfahrens und des Vertrags.

II.3.4. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt der Kommission auf ihren Wunsch eine Kopie der Weisungen und Verpflichtungserklärungen.

ARTIKEL II.4 – ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorfinanzierung:

Ist laut Artikel I.4.1 eine Sicherheit zu leisten, stellt der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorschusszahlung eine von einer Bank oder einem sonstigen zugelassenen Finanzinstitut (im Folgenden Bürge genannt) gestellte Sicherheit in Höhe des in diesem Artikel genannten Betrags. Diese Sicherheit kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden.

Das betreffende Bank- oder Finanzinstitut zahlt auf Antrag der Kommission einen Betrag in Höhe der Zahlungen an den Auftragnehmer, für die dieser noch keine Leistungen erbracht hat.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Kommission keine Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

In dem Bürgschaftsvertrag ist festzulegen, dass die Bürgschaft spätestens ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer den Vorschuss erhält. Die Sicherheit wird zurückbehalten, bis der Vorschuss mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlung:

Nach Ablauf der Fristen in Anhang I übermittelt der Auftragnehmer der Kommission eine förmliche Zahlungsaufforderung, der er nach Maßgabe der besonderen Bedingungen folgende Unterlagen beifügt:

- einen Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- diesen Bericht zu billigen, wobei sie diesen gegebenenfalls mit Kommentaren versehen, Vorbehalte anbringen oder die Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Fordert die Kommission einen neuen Bericht an, weil der ursprüngliche Bericht abgelehnt wurde, ist dieser ihr innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den nachgereichten Bericht Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen sechzig Tagen nach Abschluss der in Anhang I aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen folgende Unterlagen beifügt:

- einen Abschlussbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- diesen Bericht zu billigen, wobei sie diesen gegebenenfalls mit Kommentaren versehen, Vorbehalte anbringen oder die Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Fordert die Kommission einen neuen Bericht an, weil der ursprüngliche Bericht abgelehnt wurde, ist dieser ihr innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den nachgereichten Bericht Anwendung.

ARTIKEL II.5 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Zahlungsfristen in Artikel I.4 können von der Kommission jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist. Bei Zweifeln an der Erstattungsfähigkeit der im Zahlungsantrag genannten Ausgaben kann die Kommission die Zahlungsfrist zum Zwecke weiterer Prüfungen, einschließlich Überprüfung vor Ort, aussetzen, um vor Zahlung sicherzustellen, dass die Ausgaben erstattungsfähig sind.

Die Kommission informiert den Auftragnehmer schriftlich über eine mögliche Aussetzung. Die Aussetzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem Tag, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die in Artikel I.4 genannte Frist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Diese werden berechnet zu dem von der

Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz („Referenzzinssatz“), zuzüglich sieben Prozentpunkten („Marge“). Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung von Zahlungen durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL II.6 – EINZIEHUNG

II.6.1. Wurde dem Auftragnehmer mehr als der vertraglich festgelegte Betrag ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, so erstattet der Auftragnehmer, nachdem er den Einziehungsbescheid erhalten hat, entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen den betreffenden Betrag in Euro.

II.6.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Kommission Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.

II.6.3. Die Einziehung der der Kommission geschuldeten, einredefreien, auf einen Geldbetrag lautenden und fälligen Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit seinen Forderungen gegenüber den Gemeinschaften erfolgen, wenn diese ebenfalls einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann die Kommission auch die Sicherheit einbehalten.

ARTIKEL II.7 – EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN – GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits bestehender Rechte verbleiben sämtliche Ergebnisse und Rechte, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, einschließlich Urheberrechte und sonstige Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, im Eigentum der Gemeinschaft, die ohne geografische oder sonstige Einschränkung frei über deren Verwertung, Veröffentlichung, Abtretung und Übertragung entscheiden kann.

ARTIKEL II.8 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach erfolgter Vertragserfüllung fort.

II.8.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich ihm gegenüber, dass sie über sämtliche Informationen, von denen sie bei der Ausführung der

Leistungen direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren und keine Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter verwenden, und zwar auch nicht nach Abschluss der Leistungen.

ARTIKEL II.9 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.9.1. Der Auftragnehmer erlaubt der Kommission, alle im Vertrag enthaltenen oder damit in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags, ihren Finanzierungsbeitrag sowie die Berichte, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen.

II.9.2. Falls in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Kommission nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission anderweitig verbreiten oder veröffentlichen lassen.

II.9.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer muss zuvor von der Kommission schriftlich genehmigt werden; in den Informationen ist der von der Gemeinschaft gezahlte Betrag zu nennen. Außerdem ist anzugeben, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.

II.9.4. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL II.10 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

II.10.1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die geltenden nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß dagegen hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.

II.10.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.

II.10.3. Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

II.10.4. In den Rechnungen des Auftragnehmers sind die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer gesondert anzugeben.

ARTIKEL II.11 - HÖHERE GEWALT

II.11.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

II.11.2. Sieht sich eine Partei höherer Gewalt ausgesetzt, so unterrichtet sie unbeschadet Artikel II.1.8. die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

II.11.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

II.11.4. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.12 – UNTERAUFTRÄGE

II.12.1. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von Dritten ausführen lassen.

II.12.2. Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber. Er haftet allein für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.

II.12.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Untervergabe von Aufträgen nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere Artikel II.16 entstehen.

ARTIKEL II.13 – ABTRETUNG

II.13.1. Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte abgetreten werden.

II.13.2. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

ARTIKEL II.14 – KÜNDIGUNG DURCH DIE KOMMISSION

II.14.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurde, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen ist;
- e) wenn gegen den Auftragnehmer nach Auffassung der Kommission ein ernsthafter Verdacht auf Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder eine andere gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichtete Handlung besteht;
- f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel II.3 nicht nachgekommen ist;
- g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;
- h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Kommission die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- i) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- j) falls dem Auftragnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Genehmigung oder Konzession versagt wird, die er zur Vertragserfüllung benötigt;
- k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Aufforderung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde.

II.14.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.11 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel des in Artikel I.2.3 genannten Zeitraums ausmacht.

II.14.3. Vor einer Kündigung des Vertrags gemäß Buchstaben e), h) oder k) erhält der Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftragnehmer das per Einschreiben mit Rückschein versandte Kündigungsschreiben erhält, bzw. an dem im Kündigungsschreiben genannten Tag.

II.14.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels und unbeschadet jeglicher anderer im Vertrag vorgesehener Maßnahmen, verzichtet der Auftragnehmer auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Die Kommission kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einfordern.

Nach der Kündigung kann die Kommission einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, kann die Kommission vom Auftragnehmer die Übernahme aller dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten verlangen.

ARTIKEL II.15 – VERTRAGSSTRAFEN

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission zahlt der Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe, die sich ab diesem Zeitpunkt je Kalendertag auf 0,2 % des in Artikel I.3.1. genannten Betrags beläuft. Der Auftragnehmer kann binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertiger Benachrichtigung Gründe gegen diesen Beschluss vorbringen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission ihren Beschluss nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, ist die Vertragsstrafe vollstreckbar. Dieser Schadenersatz wird nicht geltend gemacht, wenn Verzugszinsen vorgesehen sind. Die Kommission und der Auftragnehmer erkennen an, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge Vertragsstrafen und keine finanziellen Sanktionen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

ARTIKEL II.16 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

II.16.1. Gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist der Rechnungshof befugt, bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags die Unterlagen im Besitz der natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, zu prüfen.

II.16.2. Die Kommission oder eine sonstige von ihr benannte Stelle haben fünf Jahre lang ab der letzten Zahlung dieselben Rechte wie der Rechnungshof, um Überprüfungen im Hinblick auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen vorzunehmen.

II.16.3. Außerdem kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung gemäß der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates fünf Jahre lang ab der letzten Zahlung Überprüfungen vor Ort durchführen.

ARTIKEL II.17 – VERTRAGSÄNDERUNG

Vertragsänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

Änderungen des Vertrags sind nur möglich, sofern der öffentliche Auftraggeber sie als für den Abschluss des Projekts erforderlich erachtet und der Auftragnehmer keinen Einfluss auf den Grund der Änderung hat.

ARTIKEL II.18 – AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Kommission kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts jederzeit die Ausführung des im Vertrag oder einem Teil des Vertrags vorgesehenen Auftrags aussetzen. Die Aussetzung ist wirksam ab dem Tag, an dem dem Auftragnehmer der Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird. Die Kommission kann den Auftraggeber jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer:
[Firmenname/Vorname/Name/Funktion]

Für die Kommission
PAULGER Gregory, Direktor

Unterschrift(en): _____

Unterschrift[en]: _____

[Brüssel], [Datum]

[Brüssel], den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in [] Sprache.

ANHANG I

Leistungsbeschreibung und Überwachung

Die Informationen in diesem Anhang sollen es der Kommission ermöglichen, während der gesamten Laufzeit des Vertrags genau zu beurteilen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten vertragsgemäß durchführt.

Es werden angemessene Kontroll-, Bewertungs- und Überwachungsverfahren vorgesehen, damit die Kommission regelmäßig überprüfen kann, inwieweit bei der Erbringung der Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung Fortschritte erzielt werden. Zu diesem Zweck enthält dieser Anhang alle notwendigen Einzelheiten, insbesondere:

- (i) zeitliche, inhaltliche und formale Vorgaben für die Zwischenberichte sowie Voraussetzungen für ihre Billigung;
- (ii) einen Zeitplan für die Prüfungen gemäß Artikel II.17 des Vertrags.